

## **Homöopathie (SVHA)**

**Fähigkeitsprogramm vom 1. Januar 1999**  
(letzte Revision: 10. Dezember 2020)

## **Begleittext zum Fähigkeitsprogramm Homöopathie (SVHA)**

Der Fähigkeitsausweis Homöopathie regelt die Weiterbildung und Rezertifizierung für die Homöopathie im ambulanten und stationären Bereich.

Das vorliegende Fähigkeitsprogramm steht Ärztinnen und Ärzten aller Fachrichtungen offen. Es besteht aus der Vermittlung der Grundlagen, die mit einer Prüfung abgeschlossen werden, sowie vertiefenden Kursen, Seminaren und Supervisionen.

Die für die Rezertifizierung notwendige Fortbildung muss jährlich mindestens 8 Stunden (oder 24 Stunden über 3 Jahre) zu einem Thema in direktem Zusammenhang mit der Homöopathie umfassen und vom SVHA anerkannt sein. Die anerkannten Fortbildungen werden auf der Homepage des SVHA aufgeschaltet.

Weitere Informationen und Unterlagen für den Erwerb des Fähigkeitsausweises können schriftlich bestellt werden bei:

SVHA Geschäftsstelle  
Herr René Bläuer  
Industriestrasse 3  
6345 Neuheim  
Tel. 079 917 36 45 (donnerstags)  
Fax 041 755 09 01  
E-Mail [welcome@svha.ch](mailto:welcome@svha.ch)  
Internet [www.svha.ch](http://www.svha.ch)

# Fähigkeitsausweis Homöopathie (SVHA)

## 1. Allgemeines

### 1.1 Umschreibung des Gebietes bzw. der Fähigkeit

Die Homöopathie ist eine Arzneitherapie, die vom deutschen Arzt Samuel Hahnemann Anfang des 19. Jahrhunderts entwickelt wurde. Ihre wichtigsten Kennzeichen sind die gezielte Arzneimittelwahl mit Hilfe der Ähnlichkeitsregel, die sich nach den individuellen Krankheitszeichen und Persönlichkeitsmerkmalen des Patienten richtet, die Erkenntnis der Arzneikräfte durch Prüfungen an Gesunden sowie die Verwendung der Arzneimittel in potenziertem Form und kleiner Dosis.

Das Wort «Homöopathie» ist abgeleitet aus den griechischen Stämmen «homoios» – ähnlich und «pathos» – Leiden, Krankheit. Bereits in den Schriften der Schule von Hippokrates findet sich im Buch «Von den Stellen des Menschen» die folgende Formulierung: «Durch das Ähnliche entsteht die Krankheit und durch Anwendung des Ähnlichen wird die Krankheit geheilt».

Ärzte\* mit Fähigkeitsausweis Homöopathie stellen bei ihren Patienten nach einer ausführlichen Anamnese und Untersuchung zwei Diagnosen: eine konventionelle und eine homöopathische. Abschliessend wird unter Einbezug des Patienten ein individueller Behandlungsplan der Erkrankungen festgelegt.

### 1.2 Ziel der Weiterbildung

Das Fähigkeitsprogramm Homöopathie dient der Qualitätssicherung.

Ausgebildete Ärzt:innen sind aufgrund ihrer ärztlichen Kompetenz und ihrer Zusatzausbildung in Homöopathie befähigt, in Absprache mit dem Patienten individuell zu entscheiden, ob die homöopathische Therapie alternativ (anstelle), komplementär (zusätzlich) oder integrativ (in direkter Absprache mit konventionell arbeitenden Kollegen) zur konventionellen Medizin zur Anwendung kommt.

Das Fähigkeitsprogramm ist die Grundlage zur Abrechnung der erbrachten Leistungen gegenüber den Sozialversicherern.

## 2. Voraussetzungen für den Erwerb des Fähigkeitsausweises

2.1 Eidgenössischer oder anerkannter ausländischer Facharztstitel.

2.2 Nachweis der erworbenen Kompetenzen gemäss Ziffer 3 und bestandener Abschlussprüfung gemäss Ziffer 5.

## 3. Dauer, Gliederung und weitere Bestimmungen

### 3.1 Dauer und Gliederung der Weiterbildung

#### 3.1.1 Tätigkeiten

Es muss ein Weiterbildungsnachweis über insgesamt mindestens 360 Stunden bzw. Credits (à 45 - 60 Minuten) strukturierter Weiterbildung an anerkannten Institutionen gemäss Ziffer 6 erbracht werden.

---

\* Zur besseren Lesbarkeit werden nur männliche Formen verwendet. Wir bitten die Leserinnen um Verständnis.

### 3.1.2 Grundlagen

Mindestens 260 Stunden bzw. Credits (à 45 - 60 Minuten).

Die Vermittlung der Grundlagen in Homöopathie ist modular aufgebaut und erfolgt durch interaktiven Unterricht und Vorlesungen sowie strukturiertes und kontrolliertes Selbststudium. Jedes Modul wird mit einer Lernkontrolle und die gesamten Grundlagen werden mit einer schriftlichen und mündlichen Prüfung (Teilprüfung 1 gemäss Ziffer 5.4.1) abgeschlossen.

Nach Abschluss der Grundlagenmodule und bestandener Teilprüfung 1 sind die Kursteilnehmer befähigt, Patienten unter Supervision anerkannter Weiterbildner (Ziffer 6.2) homöopathisch zu behandeln.

### 3.1.3 Vertiefung

Mindestens 100 Stunden bzw. Credits (à 45 - 60 Minuten).

Nach Abschluss der Grundlagenmodule werden zur Vertiefung Kurse, Seminare oder Supervisionen nach freier Wahl besucht. Es werden alle Weiterbildungen angerechnet, die für die Träger des Fähigkeitsausweises Homöopathie als Fortbildung anerkannt sind. Dazu gehören auch Kurse im Ausland. Eine Liste der anerkannten Veranstaltungen findet sich auf der Homepage des SVHA.

## 3.2 Weitere Bestimmungen

### 3.2.1 Beginn der Weiterbildung

Die Grundlagenmodule und die Teilprüfung 1 (Ziffer 5.4.1) können bereits während des Medizinstudiums begonnen und absolviert werden. Der definitive Prüfungsausweis wird jedoch erst nach bestandem Staatsexamen ausgestellt.

Die Anmeldung zu Beginn der Weiterbildung erfolgt bei der Geschäftsstelle (Adresse siehe Einführung zu diesem Fähigkeitsprogramm).

### 3.2.2 Erfüllung der Lernziele und Logbuch

Erfüllung der Lernziele gemäss Ziffer 4 des Weiterbildungsprogramms.

Die während der Weiterbildung erreichten Lernziele bzw. an den Weiterbildungsstätten vermittelten Lerninhalte sind fortlaufend im Logbuch zu dokumentieren. Der Kandidat legt das Logbuch seinem Ausweisgesuch bei.

### 3.2.3 Teilnahme an Kongressen

Alle Kongresse, die vom SVHA als Fortbildung in Homöopathie anerkannt sind, werden als Weiterbildungen gemäss Ziffer 3.1.3 angerechnet.

### 3.2.4 Ausländische Weiterbildung

Im Ausland absolvierte homöopathische Weiterbildung wird bei Gleichwertigkeit als Grundlagen, Vertiefung und Teilprüfung 1 anerkannt. Zur Ausstellung des Fähigkeitsausweises braucht es jedoch immer die Teilprüfung 2 und die Erfüllung der unter Ziffer 2 geforderten Voraussetzungen.

Die Beweislast obliegt dem Kandidaten. Die Weiter- und Fortbildungskommission des SVHA entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen.

## 4. Inhalt der Weiterbildung

### 4.1 Theoretische Kenntnisse

- Geschichte der Homöopathie, wissenschaftliche Grundlagen und politisches Umfeld.
- Grundbegriffe der Homöopathie: Ähnlichkeitsgesetz, Lebenskraft, Gesundheit, Krankheit, Heilung.
- Homöopathische Fallaufnahme: Anamnesetechnik, Beobachtung der individuellen Symptome und Charakteristika. Körperliche Untersuchung.
- Fallanalyse: Gewichtung der Symptome, Repertorisation. Kenntnis über Aufbau der Repertorien in Buchform und digital. Mittelwahl und Differenzialdiagnose.
- Arzneimittelprüfung am Gesunden.
- Arzneimittel: Herstellung, Gabe und Dosierung.
- Einführung in die Arzneimittellehre, Aufzeigen verschiedener Techniken zum Erlernen der Arzneimittel. Literaturhinweise bezüglich Materia medica. Verwandtschaftsbeziehungen von Arzneien.
- Verlaufsbeurteilung: Reaktion auf die erste Arzneimittelgabe, homöopathische Erstverschlimmerung, Hering'sche Regel, Unterdrückung und Symptomverschiebung, zweite Verschreibung, Langzeitbeobachtung und Langzeitbehandlung.
- Behandlung akuter Krankheiten wie z.B. Infekte und Verletzungen.
- Konzept und Behandlung chronischer Krankheiten: Lehre der Miasmata und Einsatz von Nosoden.
- Interkurrente Erkrankungen.
- Epidemische Krankheiten und besondere Krankheiten (z.B. einseitige, lokale, Geistes- und Gemütskrankheiten).
- Indikation und Grenzen der Homöopathie. Heilhindernisse. Flankierende Massnahmen. Zusammenarbeit mit der konventionellen Medizin alternativ, komplementär oder integrativ.

Arzneimittellehre:

Die Weiterbildungsbeauftragten des SVHA erstellten in Zusammenarbeit mit den Weiterbildungsstätten Homöopathie und des European Committee of Homeopathy (ECH) eine Arzneimittelliste. Sie gilt als Richtlinie für die homöopathische Ausbildung im Rahmen des Fähigkeitsprogramms.

- Arzneimittel der Liste A: Vermittlung profunder Kenntnis.
- Arzneimittel der Liste B: Vermittlung typischer Symptome in verschiedenen Bereichen.
- Arzneimittel der Liste C: Vermittlung einzelner Schlüssel Symptome in eng umschriebenen Bereichen.

Die Arzneimittelliste befindet sich im Anhang 1 des Fähigkeitsprogramms.

### 4.2 Praktische Kenntnisse

Anhand von akuten und unkomplizierten chronischen Fällen werden Anamnesetechnik, Fallauswertung, Mittelwahl, Dosierung und Verlaufsbeurteilung bereits in den Grundmodulen dargestellt und geübt.

Nach Abschluss der Grundmodule und bestandener Teilprüfung 1 (Ziffer 5.4.1) werden die praktischen Fähigkeiten unter Begleitung durch einen anerkannten Supervisor an eigenen Patienten angewendet und vertieft.

## 5. Prüfungsreglement

### 5.1 Prüfungsziel

Es wird geprüft, ob der Kandidat die unter Ziffer 4 des Fähigkeitsprogramms aufgeführten Lerninhalte beherrscht und somit befähigt ist, Patienten im Fachgebiet Homöopathie selbständig und kompetent zu betreuen.

### 5.2 Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff umfasst die unter Ziffer 4 des Fähigkeitsprogrammes genannten Lerninhalte.

### 5.3 Prüfungskommission

#### 5.3.1 Wahl

Die Prüfungskommission entspricht der Weiter- und Fortbildungskommission des SVHA gemäss Ziffer 8.

#### 5.3.2 Aufgaben der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:

- Organisation und Durchführung der Teilprüfung 1;
- Vorbereitung der Fragen für die schriftliche Teilprüfung 1;
- Bezeichnung von Experten für die mündliche Teilprüfung 1;
- Prüfungsbewertung und Mitteilung des Prüfungsergebnisses;
- Festlegung der Prüfungsgebühren;
- Periodische Überprüfung bzw. Überarbeitung des Prüfungsreglements in Absprache mit den Weiterbildungsstätten und dem Vorstand SVHA.

Bei wesentlichen materiellen Änderungen braucht es die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

### 5.4 Prüfungsart

Anschliessend an die Grundlagenmodule erfolgen eine schriftliche und eine mündliche Prüfung (Teilprüfung 1).

Am Ende der Weiterbildung muss eine schriftliche Abschlussarbeit eingereicht werden (Teilprüfung 2).

#### 5.4.1 Teilprüfung 1:

##### **A) Schriftliche Prüfung:**

Sie umfasst 20 Fragen mit Auswahlantworten (Multiple Choice). Die Kandidaten haben zur Beantwortung der Fragen insgesamt 20 Minuten Zeit. Es dürfen keine Hilfsmittel verwendet werden.

##### **B) Mündliche Prüfung:**

Die Kandidaten erhalten zwei Fallvignetten zur Analyse. Bei den Fallvignetten handelt es sich in der Regel um einen kurzen akuten Fall und um einen ausführlichen chronischen Fall. Beide basieren auf anonymisierten Patientenbeispielen. Den Kandidaten stehen für die Bearbeitung der beiden Fälle und die Vorbereitung der anschliessenden mündlichen Prüfung total zwei Stunden zur Verfügung. Sie identifizieren bei beiden Fällen die für die homöopathische Behandlung relevanten Symptome, reorganisieren sie und halten ihre Bewertung (Gewichtung) und Mittelwahl/ Differentialdiagnose auf einem speziellen Fall-Lösungsblatt fest, welches abgegeben und mitbeurteilt wird. Für die Fallanalyse/ Reorganisation dürfen Hilfsmittel (Arzneimittellehren, Repertorien, Computer) verwendet werden.

Die mündliche Prüfung dauert 30-45 Minuten. Anhand der Fall-Lösungsblätter werden bei beiden Fällen die Reorganisation / Gewichtung der Symptome und die Mittelwahl / Differentialdiagnose besprochen. Der Kandidat begründet dabei Vorgehen, Symptomenwahl und Gewichtung sowie Mittelwahl. Fragen

zu Materia Medica, Fallanalyse / Repertorisation, Anwendung und Theorie werden in Bezug auf die Fälle wie auch als allgemeine Fragen gestellt.

#### 5.4.2 Teilprüfung 2

##### **Abschlussarbeit:**

Die Abschlussarbeit besteht aus zwei eigenen Kasuistiken des Kandidaten mit einem Verlauf von mindestens einem Jahr sowie einer dokumentierten homöopathischen Notfallbehandlung.

Die Dokumentation soll die wesentlichen Punkte der konventionellen und homöopathischen Anamnese und der Untersuchung (Originalbefunde), diagnostische Erwägungen und Entscheidungsabläufe in übersichtlicher und nachvollziehbarer Weise darstellen. Die Arzneigabe muss mit einer Repertorisation begründet und differentialdiagnostisch abgestützt sein.

Zeitpunkt der Mittelgaben und Dosierung müssen festgehalten werden, ebenso konventionelle Therapeutika und Begleitmassnahmen.

Ein Arzneiwechsel im Verlauf muss begründet und allfällige äussere Wirkfaktoren sowie neue Untersuchungsbefunde müssen erwähnt werden.

Am Schluss der Kasuistik wird eine kurze Evaluation (ca. ¼ Seite) und die Quellenangabe der verwendeten Literatur/ Repertorien erwartet.

Der Umfang pro Kasuistik sollte fünf Seiten nicht überschreiten.

Die Abschlussarbeit muss von einem anerkannten Supervisor (Ziffer 6.2) begleitet und beglaubigt sein.

## **5.5 Prüfungsmodalitäten**

### 5.5.1 Zeitpunkt der Prüfung

Es wird empfohlen, die Teilprüfung 1 nach Abschluss der Grundlagenmodule gemäss Ziffer 3.1.2 abzulegen.

Die Abschlussarbeit wird mit dem Antrag zum Fähigkeitsausweis eingereicht.

### 5.5.2 Zulassung

Es können alle Kandidaten, die die Grundlagenmodule abgeschlossen haben, die Teilprüfung 1 ablegen.

Zur Teilprüfung 2 wird zugelassen, wer die für die Weiterbildung geforderten Stunden gemäss Ziffer 3.1 erfüllt und die Teilprüfung 1 bestanden hat. Zudem müssen die Voraussetzungen gemäss Ziffer 2 erfüllt sein.

### 5.5.3 Zeit und Ort der Prüfung

Die Teilprüfung 1 findet alljährlich am dritten Samstag im September in der französischen Schweiz und zeitgleich in der Deutschschweiz statt.

Anmeldeschluss ist jeweils der 30. Juni. Das Anmeldeformular ist auf der Homepage des SVHA aufgeschaltet oder kann beim Sekretariat angefordert werden.

Die Abschlussarbeit (Teilprüfung 2) kann zusammen mit dem Antrag jederzeit beim Sekretariat SVHA zuhanden der Weiter- und Fortbildungskommission eingereicht werden.

### 5.5.4 Protokoll

Über die mündliche Prüfung der Teilprüfung 1 wird ein Protokoll erstellt.

#### 5.5.5 Prüfungssprache

Alle Teile der Prüfung können in Deutscher oder Französischer und auf speziellen Wunsch hin auch in Italienischer Sprache abgelegt werden.

#### 5.5.6 Prüfungsgebühren

Der SVHA erhebt eine Prüfungsgebühr, welche durch die Weiter- und Fortbildungskommission festgelegt wird.

Die Prüfungsgebühr ist mit der Anmeldung zur Prüfung zu entrichten.

Bei Rückzug zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt die Gebührenrückerstattung nur aus wichtigen Gründen.

## 5.6 Bewertungskriterien

### **Teilprüfung 1:**

Die Prüfungselemente werden mit folgenden Maximalpunktzahlen bewertet:

Multiple Choice: 20 Punkte.

Ausführlicher Fall: 30 Punkte (Mittelwahl/Differentialdiagnose 15 Punkte, Repertorisationstechnik 15 Punkte).

Kurzer Fall: 15 Punkte (Mittelwahl/Differentialdiagnose 10 Punkte, Repertorisation 5 Punkte).

Allgemeine Materia Medica: 15 Punkte.

Theorie / Anwendungsfragen: 20 Punkte.

Das Maximum beträgt 100 Punkte, bestanden ist die Prüfung mit mindestens 60 Punkten.

### **Teilprüfung 2:**

Die Abschlussarbeit wird von der Weiter- und Fortbildungskommission des SVHA beurteilt.

Die Teilprüfung 1 und 2 werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

## 5.7 Wiederholung der Prüfung und Einsprache

### 5.7.1 Eröffnung

Das Ergebnis der Prüfung wird dem Kandidaten schriftlich unter Angabe einer Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

### 5.7.2 Wiederholung

Die Teilprüfung 1 und 2 können einzeln beliebig oft wiederholt werden, wobei nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden muss.

### 5.7.3 Einsprache

Der Entscheid über das Nichtbestehen der Teilprüfungen 1 und 2 kann innert 30 Tagen ab schriftlicher Eröffnung beim Präsidenten des SVHA angefochten werden (Rekursinstanz siehe Ziffer 8.3).

### 5.7.4 Aufbewahrung



Die Prüfungsunterlagen werden mindestens zwei Jahre archiviert. Bei Rekurs dauert die Aufbewahrung solange, bis das Verfahren abgeschlossen wurde.

## 6. Kriterien für die Anerkennung von Weiterbildungsstätten und Weiterbildnern

### 6.1 Anforderungen an alle Weiterbildungsstätten

Der SVHA hat zwecks Harmonisierung der Weiterbildung die regionalen, in der Schweiz angesiedelten, bis jetzt anerkannten Weiterbildungsstätten zur SVHA Academy zusammengeschlossen.

Die SVHA Academy hält sich an die unter Ziffer 4 genannten Lerninhalte und steht unter der Aufsicht der Weiter- und Fortbildungskommission des SVHA.

Andere in der Schweiz ansässigen Weiterbildungsstätten in Homöopathie können von der Weiter- und Fortbildungskommission anerkannt werden, wenn sie unter der Leitung eines Weiterbildners gemäss Ziffer 6.2 in Homöopathie stehen, sie dem Lernzielkatalog gemäss Ziffer 4 nachkommen, und auch die Weiterbildner die Kriterien gemäss Ziffer 6.2 erfüllen.

### 6.2 Anforderungen an die Weiterbildner

Alle Weiterbildner (Dozenten, Supervisoren, Tutoren und Kursleiter) müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Inhaber des Fähigkeitsausweises Homöopathie (SVHA) oder einer dem Fähigkeitsausweis äquivalenten Weiterbildung in Homöopathie (Äquivalenzbestätigung SVHA), während mindestens fünf Jahren rezertifiziert.
- Drei eigene Kasuistiken nach den Vorgaben, die für die Teilprüfung 2 unter Ziffer 5.4.2 genannt wurden, aber mit einem Verlauf von über drei Jahren. Beurteilt und für die Lehre als tauglich befunden wird die Arbeit von der Weiter- und Fortbildungskommission des SVHA.
- Ernannt durch die Weiter- und Fortbildungskommission des SVHA.

## 7. Fortbildung und Rezertifizierung

Der Fähigkeitsausweis hat eine Gültigkeit von 3 Jahren ab Ausstellungsdatum. Nach dieser Zeit muss eine Rezertifizierung durchgeführt werden. Ansonsten verfällt der Fähigkeitsausweis.

Die für die Rezertifizierung notwendige Fortbildung muss jährlich mindestens 8 Stunden (oder 24 Stunden über 3 Jahre) zu einem Thema in direktem Zusammenhang mit der Homöopathie umfassen und vom SVHA anerkannt sein. Die anerkannten Fortbildungen werden auf der Homepage des SVHA aufgeschaltet.

Der Träger des Fähigkeitsausweises ist für seine regelmässige Fortbildung und deren Dokumentation selbst verantwortlich. Der SVHA kontrolliert diese Dokumentation stichprobenartig. Bei Nichterfüllen der Fortbildungspflicht erlischt der Fähigkeitsausweis nach Ablauf des dritten Jahres nach der letzten Zertifizierung. Über die Bedingungen einer späteren Rezertifizierung entscheiden die Weiter- und Fortbildungskommission und der Vorstand des SVHA individuell aufgrund von bisheriger Qualität und Aktivität/ Fortbildung im Bereich der Homöopathie.

Eine durch folgende Gründe bedingte Unterbrechung der Tätigkeit auf dem Gebiet des Fähigkeitsausweises von aufsummiert mindestens 4 bis maximal 24 Monaten innerhalb einer Rezertifizierungsperiode berechtigt zur anteilmässigen Reduktion der Rezertifizierungspflichten: Krankheit, Auslandabwesenheit, Mutterschaft, nicht-klinische Tätigkeit oder andere Gründe, welche die Erfüllung der Rezertifizierungsbedingungen verunmöglichen.

## 8. Zuständigkeiten

Der SVHA ist verantwortlich für und überwacht alle administrativen Belange im Zusammenhang mit der Durchführung und Umsetzung des Fähigkeitsprogramms.

Der SVHA ernennt zu diesem Zweck **eine Weiter- und Fortbildungskommission**.

### 8.1 Wahl

Die Weiter- und Fortbildungskommission für das Fähigkeitsprogramm Homöopathie wird von der MV des SVHA mit einfachem Mehr gewählt.

### 8.2 Zusammensetzung

Die Weiter- und Fortbildungskommission setzt sich aus mindestens zwei Mitgliedern zusammen. Diese müssen im Gebiet des Fähigkeitsausweises tätige Ärzte und Träger des Fähigkeitsausweises Homöopathie sein.

### 8.3 Aufgaben

Die Weiter- und Fortbildungskommission hat folgende Aufgaben:

- Sie kontrolliert und revidiert bei Bedarf das Fähigkeitsprogramm und die Vorschriften zur Fortbildung bzw. zur Rezertifizierung des Fähigkeitsausweises Homöopathie in Absprache mit dem Vorstand SVHA, den anerkannten Weiterbildungsstätten (vgl. Ziffer 6.1) und der Mitgliederversammlung SVHA.
- Sie legt Revisionen des Fähigkeitsprogramms dem SIWF zur Genehmigung vor.
- Sie definiert Inhalt und Ausgestaltung des Weiterbildungszyklus in Zusammenarbeit mit den anerkannten Weiterbildungsstätten (vgl. Ziffer 6.1).
- Sie evaluiert die Weiterbildungs- und Fortbildungsangebote.
- Sie erlässt Ausführungsbestimmungen zum Fähigkeitsprogramm.
- Sie legt die Gebühren für den Erwerb des Fähigkeitsausweises fest.
- Sie ist zuständig für die Evaluation der Teilprüfung 2.
- Sie verwaltet die erteilten Fähigkeitsausweise und stellt dem SIWF eine Liste der Träger des Fähigkeitsausweises Homöopathie zur Verfügung.
- Sie sorgt dafür, dass die Ausweisträger auf der Homepage des SVHA publiziert werden.
- Sie überprüft die Erfüllung der Zulassungsbedingungen gemäss Ziffern 2 und 3.2.1 dieses Fähigkeitsprogramms.
- Sie entscheidet zusammen mit dem Vorstand des SVHA definitiv über Einsprachen bei nicht bestandener Abschlussprüfung oder Nichterfüllung der Anforderungen bei der Ausstellung des Fähigkeitsausweises.

## 9. Gebühren

Teilprüfung 1: CHF 500.00

Teilprüfung 2 inkl. Bearbeitung des Antrages für den Fähigkeitsausweis und Diplom: CHF 400.00 für Mitglieder SVHA, CHF 600.00 für Nichtmitglieder.

Bei Ablehnung des Antrages für den Fähigkeitsausweis werden die Gebühren nicht zurückerstattet.

Die Gebühr für die Rezertifizierung ist bei den Mitgliedern SVHA in der Jahresgebühr enthalten, beträgt für Nichtmitglieder CHF 800.00 alle 3 Jahre.

## 10. Übergangsbestimmungen

Der Zentralvorstand der FMH hat das vorliegende Fähigkeitsprogramm in Anwendung von Art. 54 der WBO am 21. Oktober 1998 verabschiedet und zusammen mit dem Vorstand des SVHA (28. Oktober 1998) auf den 1. Januar 1999 in Kraft gesetzt.

Revisionen:     28. Februar 2002  
                  13. Januar 2004  
                  28. September 2006  
                  14. September 2008  
                  10. September 2015 (Vorstand SIWF)  
                  14. Juni 2019 (Geschäftsleitung SIWF)  
                  10. Dezember 2020 (Geschäftsleitung SIWF)

Anhang 1: Arzneimittelliste

## Anhang 1 Arzneimittelliste

### LISTE A

Aconitum  
Argentum nitricum  
Arnica  
Arsenicum album  
Aurum metallicum  
Barium carbonicum  
Belladonna  
Bryonia  
Calcium carbonicum  
Calcium phos.  
Carbo vegetabilis  
Carcinosinum  
Causticum  
Chamomilla  
China  
Conium  
Gelsemium  
Graphites  
Hepar sulph.  
Hyoscyamus  
Ignatia  
Kalium carbonicum  
Lachesis  
Lycopodium  
Medorrhinum  
Mercurius solubilis  
Natrium muriaticum  
Nitricum acidum  
Nux vomica  
Phosphorus  
Pulsatilla  
Rhus toxicodendron  
Sepia  
Silicea  
Staphysagria  
Stramonium  
Sulphur  
Thuja  
Tuberculinum  
Veratrum album

### LISTE B

Agaricus  
Alumina  
Ammonium carbonicum  
Ammonium muriaticum  
Anacardium  
Antimonium crudum  
Apis  
Argentum metallicum  
Calcium sulphuricum  
Cantharis  
Chelidonium  
Colocynthis  
Cuprum  
Ferrum metallicum  
Iodum  
Ipecacuanha  
Kalium bichromicum  
Kalium sulphuricum  
Lac caninum  
Ledum  
Lilium tigrinum  
Magnesium carbonicum  
Magnesium muriaticum  
Natrium carbonicum  
Natrium sulphuricum  
Opium  
Petroleum  
Phosphoricum acidum  
Platinum  
Plumbum  
Psorinum  
Syphillinum  
Tarentula hispanica  
Zincum

### LISTE C

Allium cepa  
Antimonium tartaricum  
Baptisia  
Bellis perennis  
Berberis  
Calcium fluoratum  
Camphora  
Cannabis indica  
Capsicum  
Cicuta virosa  
Cimicifuga  
Cyclamen europaeum  
Drosera  
Dulcamara  
Euphrasia  
Ferrum phos.  
Fluoricum acidum  
Hypericum  
Kalium muriaticum  
Magnesium phos.  
Magnesium sulfuricum  
Nux moschata  
Phytolacca  
Podophyllum  
Ruta graveolens  
Secale  
Spongia  
Sulphuricum acidum  
Symphytum  
Stannum